

Fahrtkostenrichtlinie der ASJ NRW

Fahrtkosten allgemein

Diese Fahrtkostenregelungen sind verbindlich für alle Fahrten bezüglich Veranstaltungen, die von der ASJ NRW organisiert und durchgeführt werden.

Grundsätzlich werden Fahrtkosten für ASB NRW Mitglieder übernommen, die als Teilnehmende, Helfende oder Betreuungspersonen im Rahmen des Betreuungsschlüssels an den Veranstaltungen teilnehmen.

Für Personen im Landesjugendvorstand und der Kontrollkommission der ASJ NRW werden ebenfalls Fahrtkosten im Rahmen der Gremienarbeit erstattet, auch wenn es sich nicht um eine ASJ NRW Veranstaltung handelt.

Bei der Fahrtkostenerstattung handelt es sich um Erstattung von tatsächlich entstandenen Kosten.

Die Reisekostenabrechnung ist innerhalb von 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung einzureichen.

Die Erstattung der entstandenen Kosten erfolgt nach der Veranstaltung, nach einreichen der Originalbeläge und bei tatsächlicher Anwesenheit.

Prinzipiell soll das umweltfreundlichste Verkehrsmittel gewählt werden.

Es werden Reisekosten erstattet für die Anreise mit:

- Fahrrad
- ÖPNV (Bus, Straßenbahn, S- und Regionalbahnen, Regionalexpress)
- Fernverkehr (Fernbusse wie Flixbus u. ä., IC, ICE, FlixTrain u. ä.) unter bestimmten Voraussetzungen
- Auto
- andere reisebedingte Kosten

Die genauen Regelungen und Voraussetzungen werden nachstehend erklärt.

Stornierungs- oder Umbuchungskosten werden ausschließlich getragen, wenn die Notwendigkeit durch die ASJ NRW verschuldet wurde (z. B. Änderung des Veranstaltungsortes oder eigenständige Absage einer Veranstaltung).

Wird die Anreise über die Landesjugend NRW zentral organisiert, werden keine Fahrtkosten gemäß dieser Regelung erstattet. Ausnahmen hiervon, z. B. weil aus einer Region kein zentrales Angebot erfolgt, werden über die Landesjugend mitgeteilt.

Mit der Erstattung der Reisekosten sind alle Ansprüche gegenüber der ASJ NRW abgegolten.

Bei Nichtbeachtung der Reisekostenrichtlinie kann die Kostenerstattung gekürzt bzw. verweigert werden.

Fahrtkostenrichtlinie der ASJ NRW

1. Fahrrad

Als Anerkennung des Engagements für Nachhaltigkeit können anreisen mit dem Fahrrad mit 0,05 € pro Kilometer abgerechnet werden. Für die Anreise mit dem Fahrrad werden die Entfernungsangaben eines aktuellen Routenplaners zugrunde gelegt.

2. ÖPNV (Bus, Straßenbahn, S- und Regionalbahnen, Regionalexpress)

- 2.1. Fahrkarten müssen selbstständig gekauft werden. Grundsätzlich werden nur Kosten für die 2. Klasse übernommen, günstigere Tarife sind zu nutzen.
- 2.2. Die Kosten für ein Deutschlandticket können erstattet werden, wenn die monatlichen oder jährlichen Kosten geringer sind, als einzelne Fahrkarten. Hierzu muss eine Rechnungskopie des Deutschlandtickets vorliegen oder eine andere Bescheinigung der tatsächlichen Kosten (z. B. Bescheinigung vom Arbeitgeber, Kostennachweis Studententicket, etc.). Ebenso muss ein Rentabilitätsnachweis nach bestehender Vorlage eingereicht werden.

3. Fernverkehr (Fernbusse wie FlixBus u. ä., IC, ICE, FlixTrain u. ä.)

- 3.1. Fahrkarten müssen selbstständig gekauft werden. Grundsätzlich werden nur Kosten für die 2. Klasse übernommen, günstigere Tarife sind zu nutzen.
- 3.2. Kosten für die Nutzung von Fernverkehr, wie IC, ICE, FlixTrain oder ähnliche, werden ausschließlich übernommen, wenn die Fahrkosten günstiger sind als für die Nutzung des ÖPNV, des PKW oder dies eine signifikante Zeitersparnis größer 2 Stunden pro Strecke zum ÖPNV bietet. Hierfür muss ein vorausgefülltes Reisekostenformular und eine Kopie des Fahrtickets spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Landesjugendbüro vorliegen. Dies soll den Kauf von teuren Last Minute Tickets verhindern. Der Start der Reise muss in NRW liegen und er muss dem aktuellen Wohnort entsprechen. Kosten von und zu anderen Orten werden nur übernommen, wenn diese gleich oder niedriger sind, als zum Wohnort.

Fahrtkostenrichtlinie der ASJ NRW

- 3.3. Für den Landesjugendvorstand, die Kontrollkommission und den Jugendbeirat der ASJ NRW können Start- und/oder Zielort andere Orte innerhalb Deutschlands sein. Sie müssen dem aktuellen Wohnort entsprechen. Kosten von und zu anderen Orten werden nur übernommen, wenn diese gleich oder niedriger sind, als zum Wohnort. Hierfür muss eine vorausgefülltes Reisekostenformular und eine Kopie des Fahrtickets spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Landesjugendbüro vorliegen.
- 3.4. Der Landesjugendvorstand, die Kontrollkommission und der Jugendbeirat können eine Bahncard abrechnen, wenn die jährlichen Bahnfahrten für die ASJ NRW über eine BahnCard günstiger sind, als SparPreis-Tickets spätestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn. Wird dieser Betrag nicht erreicht, so ist ein entsprechender Betrag zurückzuzahlen. Ebenso muss ein Rentabilitätsnachweis nach bestehender Vorlage eingereicht werden.

4. KFZ

- 4.1. Für die Anreise mit dem KFZ werden die Entfernungsangaben eines aktuellen Routenplaners zugrunde gelegt.
- 4.2. Bei Anreise mit dem KFZ besteht die Pflicht zur Bildung von Fahrgemeinschaften, soweit die Anreisenden aus einer Region bzw. aus einer Stadt kommen. Andere Fahrgemeinschaften sind wünschenswert. Pro mitfahrende Person können bei Fahrten mit eigenem Privatfahrzeugen 0,02€/km mehr abgerechnet werden. Hierfür müssen Namen und Zustiegs- bzw. Ausstiegsort der Mitfahrenden angegeben werden.
- 4.3. Bei Anreise mit dem eigenen KFZ werden pro Kilometer 0,30€ erstattet.
- 4.4. Es werden keine Taxikosten oder Kosten für andere KFZ-Transportdienstleister wie z. B. Uber übernommen.

5. Andere reisebedingte Kosten

- 5.1. Kosten für Zusatzleistungen (Versicherungen, Servicegebühren, etc.) werden nicht übernommen.
- 5.2. Notwendige Nebenkosten (z. B. für Parkgebühren, Fähre, o. ä.) können gegen Beleg und Begründung erstattet werden.

Fahrtkostenrichtlinie der ASJ NRW

6. Ausnahmeregelungen

Über begründete Ausnahmen dieser Regelung entscheidet der Landesjugendvorstand und das Landesjugendbüro.

- 6.1. Dies gilt insb. für Reservierungen von Fernverkehrsmitteln
- 6.2. Zeitkritische Fälle werden vom Landesjugendvorstand oder Landesjugendbüro entschieden.